

## Auszahlungsbestimmungen

### Vom RDG geförderte Projekte

#### Allgemeine Kriterien für vom RDG geförderte Projekte

Über Rotary Deutschland Gemeindienst e.V. bereitgestellte Mittel unterstützen eine Vielzahl von unterschiedlichen humanitären Hilfsprojekten und Bildungsprojekten im In- und Ausland. Die aus Spenden finanzierte Projekte und Aktivitäten müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Spendenmittel, die zur Projektfinanzierung verwendet werden sollen, dürfen nicht einem anderen Zweck gewidmet sein. Deshalb rät RDG dazu, bei der Spendenwerbung entsprechende allgemeine Zweckbestimmungen zu verwenden. Spenden für „Allgemeine Clubprojekte“ (Konto 2300) können völlig flexibel verwendet werden.
- Die Gesetze der beteiligten Länder müssen eingehalten werden, insbesondere müssen die Vorschriften des deutschen Spendenrechtes bei der Spendenwerbung und der Definition der Fördervorhaben berücksichtigt werden. Unproblematisch ist dieser Aspekt, wenn die Zahlung über eine in Deutschland gemeinnützig anerkannte Organisation abgewickelt wird. Siehe dazu auch weiter oben den Abschnitt „Wichtige Regeln für Spenden und Förderprojekte“.
- Die Projekte dürfen weder Personen noch juristischen Einheiten Schaden zufügen.
- Alle Interessenskonflikte sind zu vermeiden. Das bedeutet unter anderem auch, dass der durch ein Projekt direkt oder indirekt Begünstigte kein Rotarier sein darf.
- Rotary Deutschland Gemeindienste e.V., The Rotary Foundation oder Rotary International haften nicht für den Projekterfolg.

Für alle Auszahlungen muss dokumentiert werden, dass diese Regeln eingehalten worden sind. RDG überprüft vor Freigabe der Auszahlung die Einhaltung der RDG – Satzung und die satzungs- und zweckgemäße Verwendung der Spende. Darüber hinaus müssen RDG zur Beurteilung des Projektes die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Am Einfachsten geht das in RDG Online, dort können zu jeder erfassten Auszahlung die notwendigen Dokumente direkt in ein Online-Archiv hochgeladen werden.

Einfach zu dokumentieren sind Förderungen, die an einen nach deutschem Recht gemeinnützigen Empfänger gehen. Hier genügen eine kurze Projektbeschreibung, die Satzung und der Freistellungsbescheid des Empfängers. Noch einfacher sind die Kosten für Austauschschüler und Stipendiaten nachzuweisen, hier sind vor der Auszahlung das entsprechende RDG-Formular oder die (umfangreicheren) Anträge des Jugenddienstes ausreichend, allerdings kommen hier Protokolle des Auswahlverfahrens, Zwischen- bzw. Abschlussberichte hinzu. In RDG Online können diese Anträge direkt bei der Erfassung der Zahlungsaufträge in das Online-Archiv hochgeladen werden.

Für Global Grants gilt eine gesonderte Form der Dokumentation; sprechen Sie hier entweder RDG oder den Foundationbeauftragten Ihres Distriktes an.

Bei komplexeren Projektkonstellationen und besonders bei Empfängern im Ausland sind die Dokumentationsanforderungen des Spendenrechtes aufwendiger. In solchen Fällen sollte der RDG von Anfang an beratend eingeschaltet werden. Siehe auch [www.rdg-rotary.de](http://www.rdg-rotary.de), Bereich „Schatzmeister“.

## Förderung von Projekten im Ausland

Bei Förderprojekten mit Zahlungsempfängern im Ausland ist die satzungsgemäße Verwendung in der Regel schwieriger nachzuweisen als bei solchen im Inland. Eine deutliche Vereinfachung ist allerdings möglich, wenn zwar das Zielgebiet im Ausland liegt, der unmittelbare Zahlungsempfänger aber eine in Deutschland ansässige gemeinnützige anerkannte Institution ist. In diesem Falle genügt wie oben ausgeführt die Projektbeschreibung, Satzung und der Freistellungsbescheid des Empfängers.

Bei Auslandssachverhalten haben RDG und die Clubs eine erhöhte Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflicht, um die Prüfung durch die inländischen Finanzbehörden jederzeit zu ermöglichen. Deshalb ist es erforderlich, sich vor der Zuwendung der Mittel mit RDG abzustimmen und dann mit dem ausländischen Projektpartner entsprechende Nachweispflichten zu vereinbaren.

Die Verwirklichung ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu belegen; als Nachweis können folgende, in deutscher Sprache vorzulegende Unterlagen dienen:

- im Zusammenhang mit der Mittelverwendung abgeschlossene Verträge und entsprechende Dokumentation der Vorgänge,
- Belege über den Abfluss der Mittel in das Ausland und Bestätigungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel,
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibungen der im Ausland entfaltetten Aktivitäten,
- gegebenenfalls Inventarlisten über gelieferte Gegenstände und Materialien,
- Material zum Projekterfolg, z. B. Prospekte, Presseveröffentlichungen, Fotos,
- Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder ähnliche Nachweise bei großen oder andauernden Projekten, auch zur Projektabrechnung,
- Zuwendungsbescheide ausländischer Behörden, wenn die Maßnahmen dort durch Zuschüsse u. a. gefördert werden,
- Bestätigungen einer deutschen Auslandsvertretung, dass die Projekte durchgeführt wurden,
- Bestätigungen einer staatlichen Institution wie z. B. Department of Social Welfare oder Bestätigungen einer kirchlichen Einrichtung wie z. B. das Bischöfliche Ordinariat,
- Originalsatzung bei im Ausland gemeinnützigen Empfängern (Registered Trust) sowie eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache,
- Sachberichte über den Projektverlauf, bei mehrjährigen Projekten Zwischennachweise,
- Stellungnahme zu devisenrechtlichen und staatlichen Bestimmungen des jeweiligen Projekt-Ziellandes.

Die je nach Projekt erforderlichen Unterlagen müssen RDG zum Nachweis den Steuerbehörden gegenüber in Kopie (Im Online-Archiv) vorliegen, der projektführende Club muss die Originalbelege zu Einnahmen und Ausgaben für einen Zeitraum von 10 Jahren aufheben und bei Bedarf RDG zur Verfügung stellen.

In manchen Fällen kann auf Teile der oben aufgeführten Dokumentation verzichtet werden. Deshalb sollten Einzelheiten frühzeitig vorher mit dem RDG-Büro abgestimmt werden.